

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 443/12 B

L 6 R 537/10 (Bayerisches LSG)
S 11 R 4047/10, S 11 R 4204/10 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
23. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin bezieht Altersrente für Frauen; sie macht geltend, bei der Berechnung ihrer Rente seien für ihre vor dem 1.1.1992 geborenen drei Kinder jeweils zwei weitere Jahre an Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen, ferner Pflichtbeitragszeiten für die Pflege eines behinderten Kindes für Zeiten von Dezember 1977 bis Dezember 1983.
- 2 Mit ihren entsprechenden Anträgen hatte sie bei der Beklagten sowie im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren keinen Erfolg. Innerhalb der Monatsfrist nach Zustellung des Berufungsurteils hat die Klägerin (privatschriftlich) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt sowie Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt; sie meint, der Vertretungszwang vor dem BSG verstoße gegen Art 6 Abs 3 Buchst c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Nach Korrespondenz mit dem Berichterstatter hat sie die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" für das PKH-Verfahren über einen Monat nach Ablauf der für die Einlegung der Beschwerde geltenden Monatsfrist vorgelegt.

II

- 3 Die Anträge der Klägerin haben, wie aus dem Entscheidungssatz ersichtlich, keinen Erfolg.
- 4 1. PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde steht der Klägerin nicht zu.
- 5 a) Sie hat bereits die insoweit geltenden Form- und Fristvorschriften nicht beachtet.
- 6 Wie ihr bereits im Berufungsurteil (*S 12*) im Rahmen der "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" erläutert wurde, ist dem Antrag auf PKH eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen; hierfür ist der entsprechende Vordruck zu benutzen. Für den Fall, dass die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, muss auch die genannte Erklärung innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim BSG eingegangen sein; diese Frist läuft, wie der Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils (*S 11*) erläutert, einen Monat nach Zustellung der Entscheidung ab.
- 7 Diese Hinweise entsprechen der Rechtslage.
- 8 Entgegen den genannten Anforderungen ist die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" erst am 30.1.2013 beim BSG eingegangen, obwohl der Klägerin das Beru-



fungsurteil bereits am 15.11.2012 zugestellt worden war, wie sie auch selbst im Schriftsatz vom 20.11.2012 angegeben hat.

- 9 b) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Berichterstatter mit seinem Schreiben vom 7.1.2013 die bereits am 17.12.2012 abgelaufene Frist wirksam verlängert hat. Denn selbst wenn die genannte "Erklärung" rechtzeitig eingegangen wäre, hätte der Klägerin keine PKH - auch nicht ratenweise (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO) - bewilligt werden können.
- 10 Die Klägerin kann nämlich die Kosten der Prozessführung iS des § 114 S 1 ZPO selbst aufbringen; sie hat nach der eingereichten "Erklärung" Vermögen, das sie zumutbar einsetzen kann (§ 115 Abs 3 S 1 ZPO). Was in diesem Sinne zumutbar ist, ist der Regelung des § 90 SGB XII zu entnehmen (§ 115 Abs 3 S 2 ZPO). Hiernach aber ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Insoweit ist zwar das selbstgenutzte Eigenheim in M. nicht zu berücksichtigen (§ 90 Abs 2 Nr 8 SGB XII), wohl aber die in der "Erklärung" angegebene vermietete Eigentumswohnung in B. im Verkehrswert von 70 000 Euro.
- 11 Darüber hinaus steht der Bewilligung von PKH bereits der von der Klägerin angegebene Barbetrag (auf dem Girokonto) in Höhe von 9500 Euro entgegen, der den Umfang nicht anrechenbarer "kleinerer Barbeträge" (§ 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII) bei weitem übersteigt; die entsprechende Grenze liegt für die Klägerin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, bei 2600 Euro (§ 1 Abs 1 Nr 1 Buchst a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, BGBl I 2003, 3022).
- 12 Hieran kann auch nichts ändern, dass die Klägerin in ihrer "Erklärung", unter Buchst I, "Sonstige Zahlungsverpflichtungen", Verbindlichkeiten in Höhe von ca 220 000 Euro angegeben hat. Diese Verbindlichkeiten hat nicht sie zu tragen. Denn nach den von ihr beigefügten Unterlagen finden sich die entsprechenden Belege lediglich in der Heftung "Unterlagen Ehegatte", nicht jedoch bei den "Unterlagen H. T. Antragsteller", die die Klägerin selbst betreffen. Unabhängig von der Frage, inwieweit eigene Schulden bei der Bewilligung von PKH zu berücksichtigen sind, können Schulden des Ehegatten nicht zur Bewilligung von PKH führen, wenn der Antragsteller selbst über ausreichende eigene Mittel zur Prozessführung verfügt.
- 13 2. Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 14 Die Bedenken der Klägerin gegen den Vertretungsvorbehalt in der zitierten Vorschrift teilt der Senat nicht. Das BVerfG hat wiederholt entschieden, dass der Gesetzgeber für bestimmte Verfahren einen Anwaltsvorbehalt zum Schutz der Rechtssuchenden sowie im Interesse einer geordneten Rechtspflege für geeignet, erforderlich und angemessen halten durfte (vgl BVerfGE 10,



185, 197; 75, 246, 264 ff; 97, 12, 26 f; Kammerbeschlüsse vom 23.8.2010, NJW 2010, 3291; vom 20.4.2011, WM 2011, 989).

- 15 Insbesondere kann sich die Klägerin auch nicht auf Art 6 Abs 3 Buchst c der EMRK stützen. Hiernach hat jede "angeklagte Person" das Recht, sich selbst zu "verteidigen" oder den Beistand eines "Verteidigers" ihrer Wahl bzw uU unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten. Die Klägerin übersieht insoweit, dass diese Bestimmung sich auf die Rolle des Angeklagten im Strafprozess bezieht. Deutlich wird dies neben der Verwendung der Begriffe "Angeklagter" und "Verteidiger" auch dadurch, dass Abs 2 der Bestimmung von "einer Straftat angeklagt" spricht und dass die englische Fassung der Konvention in Abs 2 und Abs 3 Buchst c gleichlautend den Ausdruck: "Everyone charged with a criminal offence" verwendet. Die Klägerin jedoch befindet sich in einem sozialgerichtlichen Verfahren und ist überdies selbst die Klägerin und nicht etwa die Beklagte. Eben dieses Missverständnis macht wiederum deutlich, wie sinnvoll der Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG ist.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

